

Die erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2010 gemäß § 80b Z. 2 im Zusammenhalt mit § 108a Abs. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2009 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien beschlossen:

1. Die ersten 4 Absätze des Eingangstextes werden ersatzlos gestrichen.
2. Am Beginn vor Abschnitt I. der Beitragsordnung wird folgende Bestimmung eingefügt:

**„Präambel – Begriffsbestimmungen**

- Z.1. Die Beiträge führen die Bezeichnung „Fondsbeitrag“, „Beitrag für die Krankenunterstützung“ sowie „Pensionssicherungssicherungsbeitrag“.
  - Z.2. Soweit in den einzelnen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, beziehen sich die Bezeichnungen „Kammerangehörige“ und „Arzt“ sowie „ärztlich“ sowohl auf Kammerangehörige der Ärztekammer für Wien als auch auf die der Landes Zahnärztekammer Wien zugeordneten Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer, ausgenommen der Angehörigen des Dentistenberufs.“
3. In Abschnitt I. Abs. 8 wird der Betrag „€ 9.176,47“ durch den Betrag „€ 8.666.67,“ ersetzt.
  4. In Abschnitt I. Abs. 9 wird die Wortfolge „gem. § 7 der Satzung“ in „gemäß § 7 der Satzung“ abgeändert.
  5. Abschnitt III. Abs. 1 1. Satz 2. Satzteil lautet:

„Vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 wird (auch im Falle der Anwendung der Beitragsobergrenze gemäß Abschnitt 1 Abs. 10) ein Altlastenbeitrag gemäß Abs. 3b in Abzug gebracht.“

6. Abschnitt III. Abs. 1 letzter Satzteil lautet:

„bei Fondsmitgliedern, die an der ergänzenden Versorgungseinrichtung nach Abschnitt 9 der Satzung teilnehmen, wird der die Altlast übersteigende Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Richtbeitrages (Abschnitt VII) aufgeteilt und nur zu 80% dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto gutgeschrieben, die verbleibenden 20% dienen sodann zur Finanzierung des Kapitaldeckungsverfahrens nach Abschnitt 9 der Satzung.“

7. Abschnitt III. Abs. 2 erster Satz wird wie folgt abgeändert:

„Bei Fondsmitgliedern, die vor dem 1. Jänner 1940 geboren sind, wird vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs. 1 ein Altlastenbeitrag gemäß Abs. 3 in Abzug gebracht.“

8. Abschnitt III. Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

„Bei freiwilligen Fondsmitgliedern ist vom Beitrag gemäß Abschnitt I Abs. 8 ein Altlastenbeitrag gemäß Abs. 3b zur Deckung der Altlast heranzuziehen.“

9. *Abschnitt III. Abs.3a wird wie folgt abgeändert:*

„(3a) Bei Fondsmitgliedern, die gemäß § 7 der Satzung auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, ist vom Hundertsatz gemäß Abschnitt I Abs.9 ein Altlastenbeitrag gemäß Abs. 3b zur Deckung der Altlast heranzuziehen.“

10. *Nach Abschnitt III. Abs.3a wird folgender Abs. 3b neu eingefügt:*

„(3b) Der Altlastenbeitrag beträgt

- a) für die Beitragsjahre bis einschließlich 2006 20 v.H.
- b) für die Beitragsjahre 2007 bis 2010 15 v.H.
- c) ab dem Beitragsjahr 2011 10 v.H.“

11. *In Abschnitt IV. Absatz 2 wird der Betrag „€ 9176,47“ durch den Betrag „€ 8.666,67 „ ersetzt.*

12. *Abschnitt IV. Absatz 9 2. Satz wird wie folgt geändert:*

„Ergibt die endgültige Festsetzung des Fondsbeitrages ein Guthaben, so ist dieses *innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides* an das Fondsmitglied zurückzuzahlen.“

13. *Abschnitt IV. Absatz 9 3. Satz wird wie folgt geändert:*

„Ergibt die Festsetzung des Fondsbeitrages eine Nachzahlungsverpflichtung des Fondsmitgliedes, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben und vom Fondsmitglied innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu leisten.“

14. *Dem Abschnitt IV. wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Rückständige Wohlfahrtsfondsbeiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 eingebracht werden.“

15. *Abschnitt V. Abs.2 lautet wie folgt:*

„(2) Erreichen die zur Sicherstellung der Zusatzleistung entrichteten und verbuchten Beiträge unter Berücksichtigung des zum 01.01.2007 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Beitrages gemäß § 69 Abs.4 der Satzung sowie des unter Berücksichtigung des zum 01.01.2011 in das Kapitaldeckungsverfahren übertragenen Betrages gemäß § 69 Abs.5 der Satzung den Betrag von € 290.691,34, besteht keine weitere Beitragspflicht zur Sicherstellung der Zusatzleistung.“

16. *Dem Abschnitt VIII. wird folgender Abschnitt IX. angefügt:*

**„IX. Inkrafttretensbestimmung**

Rückwirkend mit 1. Jänner 2009 treten Abschnitt I Abs. 7 sowie Abschnitt IV Abs. 9 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2009 in Kraft.“

17. Dem neu eingefügten Abschnitt IX. wird folgender Abschnitt X. angefügt:

**„X. Inkrafttretensbestimmung zur 1. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2010**

(1) Rückwirkend mit 1. Jänner 2010 treten die Präambel, Abschnitt VIII. Abs.2 sowie Anhang 1 zu Abschnitt VIII Abs.1 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2011 treten Abschnitt I Abs.8, Abschnitt I Abs.9, Abschnitt III Abs.1 bis 3b, Abschnitt IV Abs.2 und 9 sowie Abschnitt V Abs.2 in der Fassung des Beschlusses der erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 22. Juni 2010 in Kraft.“

18. Z.3 2.Satz des Anhanges zu Abschnitt VIII. Abs. 1 der Beitragsordnung lautet:

„Die Anwartschaft auf Witwen/Witwerpension bzw. auf die Versorgung des hinterbliebenen eingetragenen Partners im Ausmaß von 60% der Eigenpension wird nach der Kollektivmethode bewertet.“